

# Jugendsozialarbeit

→ aktuell

Nummer 193  
Dezember 2020

Sehr geehrte Leser\*innen,

mit der letzten Ausgabe von *jugendsozialarbeit aktuell* in diesem Jahr halten Sie ein umfangreicheres Exemplar als gewohnt in den Händen. Diesen Platz braucht es aber auch – denn 40 Jahre Benachteiligtenprogramm kann nicht in die übliche Form gepresst werden.

Die Förderung benachteiligter junger Menschen beim Einstieg in Ausbildung und Beschäftigung hat sich in diesen 40 Jahren ausgeweitet, differenziert und spezialisiert. Erste Plätze in diesem Programm gab es auch bei katholischen Trägern der Jugendberufshilfe in Nordrhein-Westfalen, wie eine Zeitzeugin im Interview berichtet.

Es ist gut, dass es diese Unterstützung für junge Menschen auch heute gibt. Ein solches Jubiläum mag uns aber auch daran erinnern, was dieses Benachteiligtenprogramm ursprünglich ausgezeichnet hat: Eine deutliche sozialpädagogische Orientierung, die man in den heutigen Maßnahmen der Arbeitsagentur in dieser Form nicht überall wiederfindet. Eine individuelle Förderung junger Menschen ist in zeitlich befristeten und nahezu bundesweit standardisierten Maßnahmen kaum möglich. Es würde mich freuen, nähme man daher dieses Jubiläum zum Anlass, die Rahmenbedingungen für die Förderung benachteiligter junger Menschen neu auszurichten. Denn wir dürfen keinen jungen Menschen zurücklassen und müssen ihm immer wieder eine neue Chance bieten.

Herzlichen Dank für Ihr Interesse an den verschiedenen Themen, die wir im zurückliegenden Jahr mit dem Blick auf die verschiedenen Lebenslagen junger Menschen in *jugendsozialarbeit aktuell* behandelt haben. Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen ein friedliches Weihnachtsfest und einen guten Start ins Neue Jahr.

Bleiben Sie gesund!



Stefan Ewers  
Geschäftsführer

## Entwicklung beruflicher Benachteiligtenförderung

**Vom „Benachteiligtenprogramm“ zur „Assistierten Ausbildung“\*)**

*Christian Hampel*

„Berufsausbildung für alle“ lautete eine Forderung in der Bildungspolitik in den 1970er Jahren. Grundlegende und strukturelle Änderungen wurden gefordert. (Deutscher Bildungsrat, 1970) Zielgruppenspezifische Bildungsangebote auch für benachteiligte junge Menschen sollten in das Berufsbildungssystem integriert werden. Für junge Menschen mit einer Behinderung gab es bereits Ausbildungsmöglichkeiten mit besonderer Unterstützung in Berufsbildungswerken. Aber für Jugendliche ohne Schulabschluss, ehemalige Sonderschüler\*innen und vor allem junge Ausländer\*innen bestanden Schwierigkeiten beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf, weil nicht ausreichend betriebliche Ausbildungsstellen zur Verfügung standen. Es gab zwar Grund-, Förder- und Eingliederungslehrgänge und für ausländische Jugendliche MBSE (Maßnahmen zur Berufsvorbereitung und sozialen Eingliederung junger Ausländer), aber es fehlte eine anschließende Fördermöglichkeit während einer Berufsausbildung.

Im Bundesbildungsministerium wurden deshalb Konzepte einer sozialpädagogisch orientierten Berufsausbildung entwickelt, bei denen neben Ausbilder\*innen auch Sozialpädagoge\*innen und Lehrer\*innen in die Ausbildung einbezogen wurden. Die so konzipierte außerbetriebliche Berufsausbildung sollte in anerkannten Ausbildungsberufen erfolgen und der Ausbildungsvertrag sollte bei den zuständigen Kammern eingetragen werden. Manche Kammer hatte zu Beginn Bedenken zu dieser neuen Ausbildungsform.

aktuell

Jugendsozialarbeit

Die Erfolgskriterien der ausbildungsbegleitenden Hilfen konnten gut erreicht werden. Deutlich über 70 % der Teilnehmer\*innen bewältigten die Facharbeiterprüfung.

Der „Vater“ des Benachteiligtenprogramms, Hans Konrad Koch, damals Referatsleiter im Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft (BMBW), beschreibt in der Rückschau auf 20 Jahre Benachteiligtenförderung den Beginn der sozialpädagogischen Berufsausbildung für benachteiligte Jugendliche folgendermaßen: „Das Engagement von Abgeordneten aus dem Bildungs-, dem Arbeits- und Sozialausschuss hat dann dazu geführt, dass aus diesen Ansätzen mehr wurde, nämlich der Kern des Benachteiligtenprogramms. So konnten wir 1980 starten mit einem kleinen Programm von 8 Millionen Mark, die wir im ersten Jahr gar nicht ausgeben konnten, weil wir nur 572 Auszubildende zusammenbekamen.“ (Koch, 2000, S. 23).

Das zunächst kleine Förderprogramm ist gewachsen und hat sich etabliert; es ist von einem Sonderprogramm des Bundesbildungsministeriums in die Regelförderung der Arbeitsverwaltung übergegangen und kann jetzt auf 40 Jahre Entwicklung zurückschauen. Wesentliche Schritte des Programms, die über die rechtliche Absicherung im Arbeitsförderungsgesetz, die Einführung von Maßnahmen auch in den neuen Bundesländern, die Ausschreibung bis hin zu neuen Förderformen wie der Assistierte Ausbildung reichen, sollen hier nachgezeichnet werden.

### Berufsausbildung in überbetrieblichen Einrichtungen – BÜE

Die Förderung im Rahmen des Benachteiligtenprogramms soll die Berufsausbildung ausländischer sowie lernbeeinträchtigter und sozial benachteiligter Jugendlicher ermöglichen, denen nach der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme ohne weitere Förderung kein Ausbildungsplatz in einem anerkannten Ausbildungsberuf vermittelt werden kann. So beschreiben die „Richtlinien des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft für die Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen“ vom 12. Mai 1980 das Ziel der Maßnahme und den Personenkreis. Zunächst wurde der Begriff überbe-

triebliche Einrichtung und die Abkürzung BÜE verwendet, auch wenn es sich de facto um eine außerbetriebliche Berufsausbildung handelte.

Die genannten Richtlinien beschrieben als förderungsfähige Maßnahme das erste Jahr einer Ausbildung in überbetrieblichen Einrichtungen und – wenn vorher die Vermittlung in eine betriebliche Ausbildung nicht gelingt – die Fortsetzung der geförderten Berufsausbildung. Weiter war ein Zuschuss vorgesehen, der zu Beginn die tarifliche Ausbildungsvergütung (später: Bedarfssatz der Berufsausbildungsbeihilfe), die Kosten des Ausbildungs- und Betreuungspersonals und dann auch der Fortbildung der Mitarbeiter\*innen umfasste. „Der Zuschuss wird auf Antrag des Auszubildenden durch die Bundesanstalt für Arbeit aus Mitteln des Bundes gewährt.“ (§ 6 der Richtlinien)

### Ausbildungsbegleitende Hilfen – abH

Die Richtlinien des BMBW wurden mit der Fassung vom 28. Juli 1982 erweitert um die Förderung junger Menschen durch ausbildungsbegleitende Hilfen, soweit sie zur Erreichung des Ziels der betrieblichen Berufsausbildung erforderlich sind. Die sozialpädagogisch orientierte Förderung umfasste insbesondere Stützunterricht zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten. Der vorgesehene Zuschuss bestand aus dem anteiligen Betrag der Ausbildungsvergütung, soweit die Maßnahme in der Ausbildungszeit stattfindet, den Kosten des Betreuungspersonals und sonstigen Sach- und Personalkosten.

Die Erfolgskriterien, bestandene Abschlussprüfung und Verhinderung eines Ausbildungsabbruchs, konnten in den ersten Jahren gut erreicht werden, wie eine Begleitstudie des Heidelberger Instituts Beruf und Arbeit (HIBA) im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit herausgefunden hatte. Deutlich über 70 Prozent der Teilnehmer\*innen an abH bewältigten die Facharbeiterprüfung und die Quote derjenigen, die vorzeitig aus abH ausschieden, lag bei unter 20 Prozent; einige von ihnen setzten die Ausbildung auch ohne abH fort. (HIBA, o.J.)

## INTERVIEW

Katholische Träger und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe in Nordrhein-Westfalen haben seit Beginn der Förderung im Jahr 1980 Plätze für die Berufsausbildung von benachteiligten jungen Menschen bereitgestellt.

Elisabeth Buschsieweke (E.B.) berichtet im Gespräch mit der LAG KJS NRW über die Anfänge der außerbetrieblichen Berufsausbildung und der ausbildungsbegleitenden Hilfen in ihrer Einrichtung in Ostwestfalen.

**» Frau Buschsieweke, 1980 ist das „Benachteiligtenprogramm“ eingeführt worden. Sie haben zu dieser Zeit an verantwortlicher Stelle in einer Jugendberufshilfeeinrichtung mit benachteiligten und beeinträchtigten jungen Menschen gearbeitet. Wie hat sich das neue Förderprogramm in die damals vorhandene Förderlandschaft eingepasst? Welche Ziele sollten damit erreicht werden?**

**E. B.:** Das Benachteiligtenprogramm wurde 1980 als Modellmaßnahme des Bundesbildungsministeriums in die vorhandene Förderlandschaft für benachteiligte Jugendliche eingeführt. Ich leitete in dieser Zeit ein Berufsförderungszen- trum in Gütersloh. Träger dieses Hauses war das Kolpingbildungswerk in Paderborn. Wir führten in Gütersloh für die damalige Bundesanstalt für Arbeit, heute Arbeitsagentur, Lehrgänge zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten, sog. LVE-Lehrgänge, berufsvorbereitende Maßnahmen mit und ohne Internatsunterbringung durch. Neu in der Förderlandschaft waren seit einigen Jahren MBSE-Maßnahmen, d.h. Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Eingliederung für Jugendliche mit Migrationshintergrund, die ebenfalls in unserem Haus durchgeführt wurden.

Unbefriedigend in dieser berufsvorbereitenden Arbeit war die Tatsache, dass oft nach Abschluss der Maßnahme keine Ausbildung erfolgen konnte, da Betriebe zum einen fehlende Sprachkenntnisse, zum anderen fehlende Schulabschlüsse zum Anlass nahmen, eine Ausbildung dieser Jugendlichen abzulehnen.

Zeitgleich führte das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft in Bonn zahlreiche Modellversuche zur Eingliederung junger Menschen mit Migrationshintergrund in Zusammenarbeit mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung in Berlin durch, jeweils mit wissenschaftlicher Begleitung zu der Fragestellung, welche Unterstützung benötigen die Jugendlichen und die Betriebe, um eine Ausbildung für ausländische Jugendliche erfolgreich abzuschließen.

In dieser Situation wurde 1980 das Benachteiligtenprogramm explizit mit den ausländischen Jugendlichen als Zielgruppe gegründet. Die Bewilligung für die Ausbildungsmaßnahme lief jeweils für ein Jahr. Nach diesem ersten Ausbildungsjahr in außerbetrieblichen Einrichtungen sollten die Jugendlichen in Firmen vermittelt werden, um dort ihre Ausbildung zu beenden.

**» Zwei Jahre nach seiner Einführung ist das „Benachteiligtenprogramm“ um den Teil „ausbildungsbegleitende Hilfen“ (abH) für betrieblich ausgebildete Jugendliche ergänzt worden. Welche Gründe gab es hierfür?**

**E. B.:** Ich erinnere mich, dass wir von den ersten 36 Auszubildenden 19 in betriebliche Ausbildung übergaben, um schon nach kurzer Zeit festzustellen, dass sowohl die Betriebe als auch die Jugendlichen ohne Unterstützung scheitern würden. Nach zahlreichen Gesprächen im Ministerium für Bildung und Wissenschaft kam es 1982/83 zur Gründung des abH-Programms.

1983 waren in Gütersloh die ersten Teilnehmer\*innen in der abH-Förderung. Es galt, den sozialpädagogischen Förderansatz auch in die Betriebe zu tragen, die Jugendlichen zu unterstützen, mehrheitlich bei ihren Schwierigkeiten in der Berufsschule.

Darüber hinaus war die jährliche Weiterbewilligung des Ministeriums für die Benachteiligtenförderung vom Finanzministerium abhängig. Die Unsicherheit war groß, denn oft kamen die Bewilligungen später, als der Ausbildungsbeginn von den Kammern festgelegt wurde.

Diese Unsicherheit führte letztendlich zum Auftrag für das Münster-Gutachten und dann 1987 nach der Fachmesse in Meckenheim zur Übernahme des Programms in das Arbeitsförderungsgesetz, es ging um Planungs- und Fördersicherheit.

**» Sie haben lange im „Fachbeirat Benachteiligtenförderung“ der damaligen Bundesanstalt für Arbeit mitgewirkt. Hier haben Fachpraktiker\*innen, Wissenschaftler\*innen und Vertreter\*innen von Bundes- und Landesministerien gemeinsam an der Weiterentwicklung der beruflichen Benachteiligtenförderung gearbeitet. Welche Themen wurden hier beraten? Was konnte für die benachteiligten und beeinträchtigten jungen Menschen erreicht werden?**

**E. B.:** Von Beginn an wurde das Programm von Fachgremien begleitet; zunächst gab es bei der BAG JAW die „Fachkommission Benachteiligtenprogramm“, die auch das Münster-Gutachten in Auftrag gab. Vom Bildungsministerium wurden Fortbildungen für den teamorientierten Ansatz

Dem Fachbeirat Benachteiligtenförderung war es gelungen, sozialpädagogische Arbeit in einem Verwaltungserlass abzusichern.

im Benachteiligtenprogramm bewilligt. Auch hier arbeitete eine Fachgruppe als Projektgruppe in der Planung und Durchführung der Fortbildung.

1988 wurde der Fachbeirat für das Benachteiligtenprogramm gegründet. Seine erste Aufgabenstellung waren Vorarbeiten für den neuen Runderlass 100/88. Hier gelang es erstmalig, sozialpädagogische Arbeit in einem Verwaltungs-erlass abzusichern.

Damit war die Aufgabenstellung klar: Zweimal jährlich trafen sich Trägerverantwortliche, Wissenschaftler\*innen, Mitarbeiter\*innen aus den Verwaltungen der BA unter der Federführung des Heidelberger Instituts Beruf und Arbeit (HIBA), um den jeweiligen politischen Veränderungen, den sich ändernden Anforderungen in der pädagogischen Arbeit eine Diskussionsplattform zu bieten, Notwendigkeiten und Verbesserungen in der Förderung zu beantragen und nach Möglichkeit durchzusetzen. So erarbeitete eine Fachgruppe des Beirats einen offiziellen Rahmenqualitätsleitfaden zur Ausschreibung des Benachteiligtenprogramms 1996, als die Ausschreibung nicht mehr zu verhindern war. Im Runderlass 50/99 fand dieser Leitfaden zum Auswahlverfahren seine Niederschrift: Auswahl nach Qualität, nicht nach Preis.

Unter dem Titel „Jedem eine Chance - Sieben Jahre Berufsausbildung im Benachteiligtenprogramm“ fand 1987 in Meckenheim eine bundesweite Projektmesse statt.

## 1987 – neue Weichenstellung im Benachteiligtenprogramm

Das zunächst kleine Programm zur beruflichen Benachteiligtenförderung entwickelte sich in Umfang und Inhalt weiter; jährlich waren Steigerungen bei Maßnahmen und Plätzen zu verzeichnen (vgl. Abb. 1). Die Richtlinien des BMBW wurden jeweils angepasst und erweitert. Im Jahr 1986 galten sie in der Fassung der 7. Änderungsanordnung. Hier waren etwa neu aufgenommen „Maßnahmen für andere benachteiligte Jugendliche“ (§ 9 a). Sie konnten in Regionen mit überdurchschnittlichem Ausbildungsplatzdefizit für sogenannte marktbenachteiligte Jugendliche durchgeführt werden. Außerdem stellte das BMBW Mittel für die inhaltliche Gestaltung der Ausbildungsmaßnahmen und für die Personalfortbildung bereit (§ 8).

Die für das Benachteiligtenprogramm zuständigen Bundesbildungsminister\*innen lobten in den ersten Jahren die Erfolge des Programms und begründeten die Aufstockung von Plätzen und Mitteln. Minister Björn Engholm stellte etwa fest: „Es ist uns gelungen, Jugendliche, die bisher wegen ihrer großen Schwierigkeiten keine Ausbildungschance und damit das größte Arbeitsmarktrisiko hatten, zu einer Aus-

» Sie überschauen einen großen Zeitraum der beruflichen Förderung junger Menschen. Was ist aus den damals benachteiligten Jugendlichen geworden? Kennen Sie gute Beispiele beruflicher und gesellschaftlicher Integration dieser jungen Menschen?

*E.B.:* Im Rückblick gäbe es noch vieles zu berichten. Immer wieder standen die Verantwortlichen im Benachteiligtenprogramm vor schwierigen Entscheidungen. Aber bei allen Veränderungen, bei allen Schwierigkeiten muss es immer wieder gelingen, eine Unterstützungsmöglichkeit für die jungen Menschen sicherzustellen, die sonst keine Lobby haben.

Ist es doch immer wieder im Programm gelungen, junge Menschen zu qualifizieren. Der Betriebschlosser aus dem Benachteiligtenprogramm, der anschließend die Meisterprüfung schaffte, die Hauswirtschafterin, die sich weiter qualifizierte zur Pflegefachkraft, die Bekleidungsschneiderin, die jetzt in einem großen Betrieb die Musterabteilung leitet, aber auch die vielen, die durch die Förderung im Benachteiligtenprogramm einen Arbeitsplatz gefunden haben und ihr Leben eigenverantwortlich gestalten können.

Das Interview mit Elisabeth Buschsieweke führte Christian Hampel

bildung im dualen System hinzuführen. Damit wird die Grundlage geschaffen für eine dauerhafte Eingliederung dieser jungen Menschen in das Berufsleben.“ (Die Heimstatt 1982, S. 151)

Andere Töne stimmte Dorothee Wilms als Bildungsministerin im Jahr 1986 in ihren „Thesen zur Zukunft der Berufsbildung“ an und stellte fest, dass Sondermaßnahmen wie die für benachteiligte Jugendliche wohl angesichts zurückgehender Geburtenzahlen nicht mehr nötig sein dürften und dass es hierfür keine Bestandsgarantie geben könne. (Wilms, 1986) Aber es ist anders gekommen.

Im Jahr 1987 veranstaltete die Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendaufbauwerk (BAG JAW) in Bonn eine Fachtagung zum Thema „Benachteiligtenprogramm und Arbeitsförderungs-gesetz“. Sie war ausdrücklich als kleine Tagung titulierte, weil im selben Jahr noch eine weitere und größere Veranstaltung zur Benachteiligtenförderung geplant war. Mitarbeiter\*innen aus den Bundesministerien für Bildung und Wissenschaft, für Arbeit und Soziales sowie für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit diskutierten mit Trägervertreter\*innen und Wissenschaftler\*innen über die Möglichkeiten einer rechtlichen Zuordnung und Absicherung eines erfolgreich laufenden Programms, das nicht

dauerhaft als Sonderprogramm des Bundesbildungsministeriums weitergeführt werden konnte. Prof. Dr. Johannes Münder von der TU Berlin hatte in einem Gutachten Möglichkeiten einer gesetzlichen Zuordnung beschrieben. Es wurde untersucht, ob eine langfristige Absicherung der Benachteiligtenförderung im Arbeitsförderungsgesetz, Berufsbildungsgesetz, Berufsbildungsförderungsgesetz, Jugendwohlfahrtsgesetz, im Bundesjugendplan oder durch ein eigenes Gesetz am ehesten geeignet ist. Das Gutachten kam zu dem Schluss, dass das Arbeitsförderungsgesetz hier am ehesten geeignet sei. Die fachliche Zuständigkeit für die Inhalte des Programms sollte beim BMBW bleiben. (BAG JAW, 1987)

Nach der kleinen Fachtagung fand im selben Jahr noch eine große bundesweite Veranstaltung in Meckenheim bei Bonn statt unter dem Titel „Jedem eine Chance – Sieben Jahre Berufsausbildung im Benachteiligtenprogramm“. 45 Träger des Programms mit Lehrer\*innen, Pädagog\*innen und Jugendlichen gestalteten eine zweitägige Projektemesse, die einen lebendigen Eindruck über die Arbeit gab. Der Vorsitzende der BAG JAW, Dr. Karl Hugo Breuer, forderte in seinem Eröffnungsvortrag für die Zukunft Unterstützung ein für die Benachteiligtenförderung bei den Verantwortlichen in Wirtschaft und Verbänden, in Staat und Politik. Bundesbildungsminister Jürgen Möllemann hob in seiner Begrüßungsrede die Erfolge des Programms hervor und ließ sich bei einem anschließenden Messerundgang von Auszubildenden des Friseurhandwerks die Haare richten.

Das Benachteiligtenprogramm war im Ausbildungsjahr 1986/87 mit ca. 19.500 Ausbildungsplätzen und 12.400 Jugendlichen in ausbildungsbegleitenden Hilfen so groß und bedeutend geworden, dass nach einer dauerhaften Absicherung der Förderung gesucht werden musste, sollte das Programm nicht weiter von jährlichen Entscheidungen des Finanzministers abhängig sein. Im Bundestag entstand eine hitzige Debatte über die rechtliche Zuordnung des Programms. Die Opposition sprach von einem Verschiebebahnhof vom Bundeshaushalt zu dem der Bundesanstalt für Arbeit und damit zu den Beitragszahler\*innen. Bundesarbeitsminister Norbert Blüm rechtfertigte die Zuordnung des Programms ins Arbeitsförderungsgesetz als längst überfälligen Schritt, die Finanzierung des Programms dort vorzunehmen, wo über Inhalte des Programms entschieden wird, also bei der Bundesanstalt für Arbeit. (Die Heimstatt, 1988) Im Zuge der 8. AFG-Novelle wurde das Benachteiligtenprogramm schließlich in das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) aufgenommen.

## Benachteiligtenförderung im Arbeitsförderungsrecht

Die Benachteiligtenförderung, der Begriff hatte sich durchgesetzt, ging in die Zuständigkeit der Arbeitsverwaltung über. Die Durchführungsanweisungen für Maßnahmen nach dem neuen § 40 c AFG wurden geregelt – und eine Behörde kann das nicht kürzer formulieren – durch die

*Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Förderung der Berufsausbildung von ausländischen Auszubildenden sowie von lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten deutschen Auszubildenden (A FdB) vom 16. März 1988 mit vorläufigen Durchführungsanweisungen (DA).*

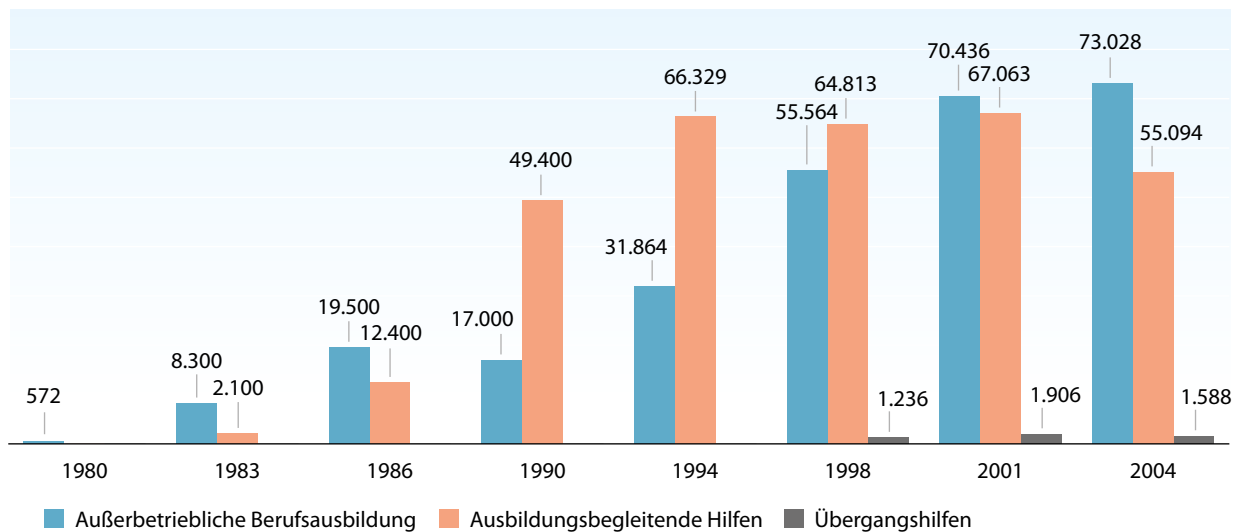
Mit dem Dienstblatt-Runderlass 91/91 wurde schließlich die genannte Anordnung mit der

*Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Förderung der Berufsausbildung gem. § 40 c AFG in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (A FdB Beitrittsgebiet) vom 21. Januar 1991*

zusammengefasst. Damit galten die bekannten Regelungen zur über-/außerbetrieblichen Ausbildung und zu den ausbildungsbegleitenden Hilfen im gesamten Bundesgebiet und wurden den jeweiligen Notwendigkeiten angepasst. Der Ansatz einer sozialpädagogisch orientierten Berufsausbildung konnte so in die Breite getragen werden, wodurch zunehmend mehr Jugendliche angesprochen und erreicht wurden. Wie schon in den alten Bundesländern, so wurden auch in den neuen Ländern zeitweise Auszubildende nach Betriebsstilllegung oder -einschränkung (sog. „Konkurslehrlinge“) außerbetrieblich ausgebildet (§ 40 c Abs. 4 AFG). Trotzdem blieb die Benachteiligtenförderung im AFG als sog. Kann-Leistung immer abhängig vom Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit und den bildungs- und arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen.

Im Zuge der 8. AFG-Novelle wurde das Benachteiligtenprogramm in das Arbeitsförderungsgesetz aufgenommen.

**Abb. 1** Entwicklung des Benachteiligtenprogramms von 1980 – 2004  
(ab 1994 inkl. neue Bundesländer)



Quelle: BIBB, 2005

Ab 1994 konnten sozialpädagogische „Übergangshilfen“ für junge Menschen bis sechs Monate nach Ausbildungsabschluss gefördert werden.

Seit 1998 wurde die Förderung von lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Auszubildenden, die ohne Hilfe eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können, in den §§ 240 ff. des neu geschaffenen Sozialgesetzbuchs (SGB) III – Arbeitsförderung – geregelt. Damit wurden die bisher zuerst genannten ausländischen Auszubildenden nicht mehr als eigenständige Zielgruppe benannt. Sie konnten aber weiter teilnehmen, wenn die genannten Voraussetzungen für eine Förderung vorlagen. Außerdem fand hier der Übergang zu der korrekten Formulierung „außerbetriebliche Berufsausbildung“ (BaE) statt. (Dienstblatt-Runderlass 8/98)

Weil sich an der zweiten Schwelle, also dem Übergang nach erfolgreichem Berufsabschluss in Beschäftigung, zunehmend Probleme einstellten, wurde eine weitere Hilfeform eingeführt. Ab 1994 konnten sozialpädagogische „Übergangshilfen“ für junge Menschen nach außerbetrieblich geförderter Berufsausbildung, ab 1998 auch für mit abH geförderte Jugendliche bis sechs Monate nach Ausbildungsabschluss angeboten werden (§ 241 Abs. 3 SGB III). Hierzu gehörten Hilfen zur Begründung und Festigung eines Arbeitsverhältnisses sowie sozialpädagogische Beratung und Begleitung. Da sich der Bedarf an Nachbetreuung erst im Verlauf von BaE oder abH konkretisiert, war sie nicht Teil der Leistungsbeschreibung. Es wurde lediglich darauf hingewiesen, dass Übergangshilfen gesondert zu erstatten sind. (Dienstblatt-Runderlass 44/96) 2009 wurden Übergangshilfen im Rahmen einer Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen als eigenständige Leistung aus

dem SGB III gestrichen und in den Angebotskatalog der ausbildungsbegleitenden Hilfen aufgenommen.

### Weitere Veränderungen bei Zielgruppe und Programm

Im Laufe der Zeit änderten sich die Formulierungen des Programms und die Zielgruppenbezeichnungen. Zu Beginn des Benachteiligtenprogramms wurden noch „ausländische Auszubildende sowie lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte deutsche Auszubildende“ gefördert. Der unbestimmte Rechtsbegriff „sozial benachteiligte Auszubildende“ fand dann auch Eingang in das Arbeitsförderungsrecht. 1990 trat das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in Kraft und bezeichnete – ähnlich unbestimmt – junge Menschen mit sozialer Benachteiligung und individueller Beeinträchtigung als Zielgruppen der Jugendsozialarbeit. Für sie ist hier auch – nachrangig – eine Fördermöglichkeit der Berufsausbildung vorgesehen (§ 13 Abs. 2 SGB VIII). Diese wird aber selten wahrgenommen, obwohl sie gerade für junge Menschen, die „in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind“ (§ 13 Abs. 1 SGB VIII), wegen der sozialpädagogisch orientierten und ganzheitlichen Förderung eher geeignet ist als Maßnahmen der Arbeitsverwaltung. Diese verfolgen nämlich andere Ziele, etwa dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken (SGB III) oder durch Aufnahme einer Beschäftigung Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen (SGB II). Aus den Dienstblatt-Runderlassen und Anordnungen der Bundesanstalt sind nach den Hartz-Refor-

men fachliche Anweisungen und Fachkonzepte der Bundesagentur für Arbeit geworden.

Nach der Jahrhundertwende sprach man im Rahmen des BQF-Programms "Kompetenzen fördern" von „Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf“. (BMBF, 2005) In der Benachteiligtenförderung im SGB III sind aus den zwischenzeitlich „förderungsbedürftigen“ jetzt „förderungsberechtigte“ junge Menschen geworden, die lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind und wegen in ihrer Person liegender Gründe eine betriebliche Berufsausbildung nicht aufnehmen können (§ 76 SGB III).

Aus dem „Benachteiligtenprogramm“ des Bundesbildungsministeriums wurde anschließend allgemein die „Benachteiligtenförderung“ und schließlich die „berufliche Integrationsförderung“. Sie ist „als Daueraufgabe für solche jungen Menschen anzusehen, die den Anforderungen des modernen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes ohne zusätzliche Hilfen zunächst nicht genügen können“, schreibt das Bundesbildungsministerium und unterstreicht damit noch einmal konjunkturunabhängig die Notwendigkeit der Förderung. (BMBF, 2005, S. 12)

## Programmbegeleitung, Weiterentwicklung, Fortbildung

Das Bundesbildungsministerium hat das Benachteiligtenprogramm als Förderprogramm einer sozialpädagogisch orientierten Berufsausbildung geschaffen und kontinuierlich weiterentwickelt. Es erhielt dabei Unterstützung von mehreren Seiten. Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) erhielt den Auftrag zur wissenschaftlichen Begleitung. Schon bei der Entwicklung des Programms als konsequente Fortsetzung von Berufsvorbereitungslehrgängen oder solchen für ausländische Jugendliche (MBSE) waren es Träger der Jugend(berufshilfe), die an der Konzeption der Fördermaßnahmen mitwirkten. Bereits zwischen 1983 und 1985 wurde das Konzept einer teamorientierten Fortbildung für alle Mitarbeiter\*innen in der Benachteiligtenförderung erarbeitet, das anschließend in Form von Grundlagen- und Aufbauseminaren bundesweit angeboten wurde. Mit der inhaltlichen Gestaltung und Prozessbegleitung des Benachteiligtenprogramms wurde die „Projektgruppe sozialpädagogisch orientierte Berufsausbildung“ an der Universität Frankfurt/M. beauftragt. Hieraus gingen später zwei Institute hervor. 1991 wurde das Heidelberger Institut Beruf und Arbeit (HIBA) gegründet, das für die Fortbildung der Mitarbeiter\*innen zuständig war. Ab 1992 war das Institut für berufliche Bildung, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik (INBAS) für die Prozessbegleitung und die Einführung

der Benachteiligtenförderung in den neuen Bundesländern verantwortlich.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendaufbauwerk – BAG JAW – (später BAG Jugendsozialarbeit), in der die Trägergruppen der Jugendberufshilfe bundesweit zusammengeschlossen waren und die nach eigenen Angaben ca. 50 Prozent aller Projekte der Benachteiligtenförderung durchführten (BAG JAW, 1987), veranstaltete jährlich ein „PraktikerInnengespräch“, in dem aktuelle Fachfragen diskutiert wurden. In den insgesamt 15 dokumentierten PraktikerInnengesprächen wurden im Austausch zwischen Maßnahmeträgern, Wissenschaft, Politik und Verwaltung u.a. Themen wie Kooperation mit Betrieben, neu geordnete Metall- und Elektroberufe oder Perspektiven für benachteiligte Jugendliche in den neuen Bundesländern behandelt. (BAG JAW, 1996)

Das Bundesbildungsministerium investierte viel – auch nach Überführung des Modellprogramms in das Arbeitsförderungsrecht – in die Weiterentwicklung und Evaluation der Fördermaßnahmen für benachteiligte Jugendliche. Veröffentlichungen des BMBW und später BMBF mit Titeln wie

- Sozialpädagogisch orientierte Berufsausbildung (1983 / 1987 / 1992)
- Berufsausbildung? Na klar! – Ausbildung mit zusätzlicher Lernunterstützung (1986)
- Arbeiten mit dem Förderplan – Handreichung für die Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher (1992)
- Rechtsfragen zur Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher (1993)
- Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher – Jugendberufshilfe und Berufsschule (1994)
- Förderkonzept für benachteiligte Mädchen und junge Frauen (1995)
- Berufliche Qualifizierung benachteiligter Jugendlicher (1999)
- Berufliche Qualifizierung Jugendlicher mit besonderem Förderbedarf – Benachteiligtenförderung (2002 / 2005)
- Gutachten zur Systematisierung der Fördersysteme, -instrumente und -maßnahmen in der beruflichen Benachteiligtenförderung (2009)

weisen auf die vielfältigen Aspekte der Benachteiligtenförderung und die Bemühungen um eine zeitgemäße Ausgestaltung des Programms hin.

Die Bundesanstalt für Arbeit wurde lange durch den „Fachbeirat Benachteiligtenförderung“ unterstützt. Er bestand aus Wissen-

Aus dem „Benachteiligtenprogramm“ wurde allgemein die „Benachteiligtenförderung“ und schließlich die „berufliche Integrationsförderung“.

Der Fachbeirat Benachteiligtenförderung entwickelte den „Entscheidungsleitfaden zur fachlichen Qualitätsbeurteilung bei der Vergabe von Maßnahmen der Benachteiligtenförderung“.

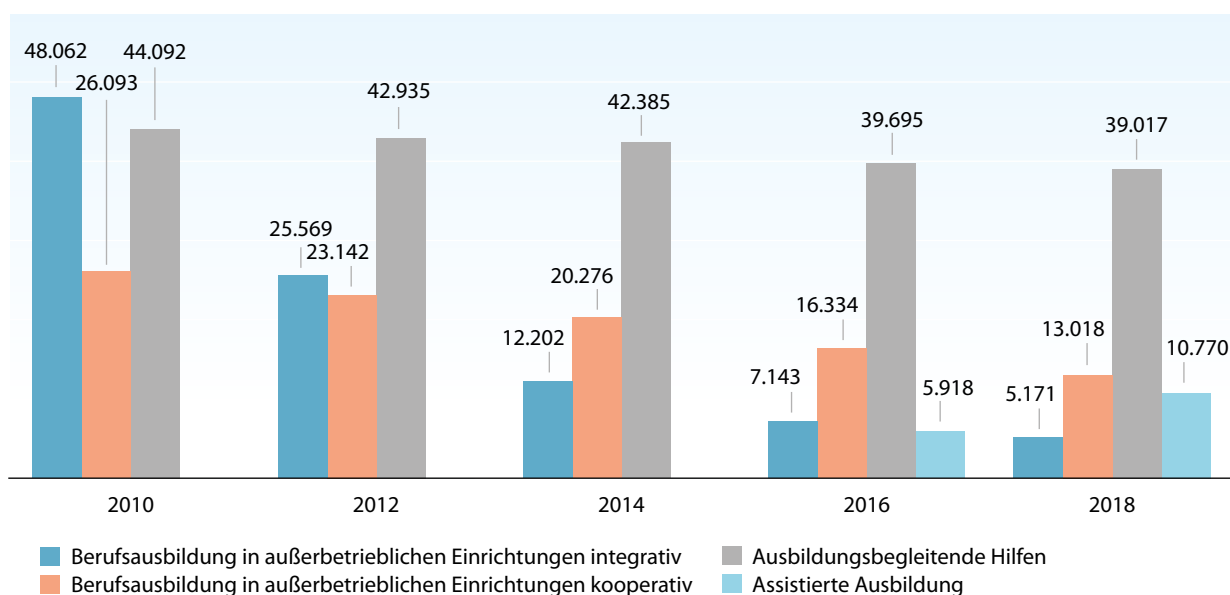
schaftler\*innen, Verwaltungsmitarbeiter\*innen und Praktiker\*innen und kümmerte sich um Themen wie regionale Entwicklung, um neu geordnete Ausbildungsberufe oder Fragen der Kooperation. Dr. Jürgen Thiel, lange in der Bundesanstalt für Arbeit für das Programm verantwortlich, weist auf die besondere Bedeutung hin: „Die Impulse und Visionen der einzelnen Beiratsmitglieder haben wesentlich dazu beigetragen, dass die Qualität der Ausbildung ständig weiterentwickelt wurde.“ (Thiel, 2000, S. 62)

Bund und Länder haben 1999 das Forum Bildung eingesetzt, um die Qualität und Zukunftsfähigkeit des deutschen Bildungssystems sicherzustellen. Im September 2000 fand im Rahmen dieser Bemühungen eine Tagung in Bonn unter dem Titel „Qualifizierte Berufsausbildung für alle! Zukunft der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen“ statt. Als Forderungen für eine Weiterentwicklung

wurde hier u.a. formuliert eine verbindlichere Kooperation aller Beteiligten, eine bessere Verzahnung unterschiedlicher Förderinstrumente, die Einführung eines Qualifizierungspasses und die Entwicklung von IT-Modulen in jeder Ausbildung. (Forum Bildung o. J.)

Im Jahr 2000 wurde das Good Practice Center Benachteiligtenförderung (GPC) im Bundesinstitut für Berufsbildung eingerichtet. Es hatte die Aufgabe, die Förderung von Benachteiligten in der beruflichen Bildung durch einen Wissens- und Erfahrungstransfer „von der Praxis für die Praxis“ zu unterstützen. Dafür wurden Online-Datenbanken für Anbieter und Nutzer, ein Informationsportal und Kommunikationsplattformen zur Verfügung gestellt. Unter der Leitidee „Voneinander wissen – Miteinander sprechen – Voneinander lernen“ fand hier ein Austausch über Beispiele guter Praxis der Benachteiligtenförderung statt. (Reitz; Schier, 2004)

Abb. 2 Bestand an Teilnehmer\*innen in der beruflichen Benachteiligtenförderung 2010 – 2018



Quelle: BIBB, Berufsbildungsbericht 2020

### Qualitätssicherung und Vergabe von Maßnahmen an Bildungsträger

Neben den schon genannten Aktivitäten des Bundesbildungsministeriums zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität durch Forschung, Evaluation und Fortbildung der Mitarbeiter\*innen gab es eine Reihe weiterer Initiativen – und auch um die Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) ist die Benachteiligtenförderung nicht herumgekommen. Die Vergabe war bereits 1987 für die berufliche Fortbildung und Umschulung eingeführt worden; die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

folgten in den nächsten Jahren. „Bei der Vergabe von Maßnahmen ist die Verdingungsordnung für Leistungen – VOL/A anzuwenden“, schreibt die dritte Änderungsanordnung zur Anordnung Förderung der Berufsausbildung vom 26. Oktober 1995 vor für die künftige Ausschreibung von Maßnahmen der Benachteiligtenförderung.

Im Jahr 1991 erschien zunächst ein „Checkbogen“ zur Sicherung der Qualität beruflicher Bildungsmaßnahmen (Dienstblatt-Runderlass 91/91). Es folgte eine „Arbeitshilfe für die fachliche Qualitätsbeurteilung“ (Dienstblatt-Runderlass 8/98) und schließlich der unter Mitwirkung



des Fachbeirates Benachteiligtenförderung entwickelte und verbindlich anzuwendende „Entscheidungsleitfaden zur fachlichen Qualitätsbeurteilung bei der Vergabe von Maßnahmen der Benachteiligtenförderung“ (Dienstblatt-Runderlass 50/99). Im Zuge der Kommissionsvorschläge „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“, besser bekannt als Hartz-Kommission, wurde eine neue Einkaufsorganisation mit weitreichenden Konsequenzen für die Beschaffung von Arbeitsmarktdienstleistungen geschaffen. Es wurde eine grundsätzliche Trennung von Bedarfsträger (Agentur für Arbeit) und Einkauf vorgenommen. Die neu geschaffenen Regionalen Einkaufszentren (REZ) sind jeweils für die zentrale Beschaffung von bestimmten Maßnahmen zuständig. Auf das Problem, ob eher der Preis oder die Qualität Einfluss auf einen Zuschlag hat, soll an dieser Stelle nicht ausführlich eingegangen werden. Es muss aber festgestellt werden, dass teilweise fragwürdige Billiganbieter erfahrenen und qualitativ gut arbeitenden Trägern Maßnahmen durch besonders niedrige Angebote abgenommen haben.

Wohin Preisdruck und die Konzentration auf einige wenige Träger führen können, soll das heute weitgehend in Vergessenheit geratene Beispiel der Firma Maatwerk (Maßarbeit) zeigen. Die Firma ist in den 1990er Jahren von den Niederlanden nach Deutschland gekommen, um maßgeschneiderte Angebote zur Beschäftigung von Arbeitslosen anzubieten. Die durch die Hartz-Gesetzgebung eingeführten Personal-Service-Agenturen (PSA), die als Herzstück der Reformen in jedem Agenturbezirk eingerichtet werden sollten, wurden nach VOL/A ausgeschrieben. Maatwerk erhielt den Zuschlag für mehr als 200 der ca. 1000 PSA bundesweit. Die Vermittlungs-/Verleiharbeit lief nur schleppend an; im Februar 2004 musste Maatwerk Insolvenz anmelden. Damit wurden ca. 9500 Leiharbeiter\*innen in die Arbeitslosigkeit entlassen. (Hampel, 2006)

Die VOL ist in erster Linie geschaffen für die Vergabe von standardisierten Dienstleistungen wie Wasserversorgung oder Telekommunikation. Für Maßnahmen wie die Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen, die

ein differenziertes berufs- und sozialpädagogisches Konzept erfordern, ist sie nur schwer anwendbar. 2016 ist das Vergabeverfahren im dafür zuständigen Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) dahingehend verändert worden, dass jetzt spezielle Vergaberegeln für öffentliche Aufträge über soziale und andere besondere Dienstleistungen vorliegen, zu denen auch die Arbeitsmarktdienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit gehören (§ 130 GWB). 2017 ist die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in Kraft getreten und hat die bisher angewendete VOL/A abgelöst. Hier (§ 49 UVgO) und in der Vergabeverordnung (VgV) sind zusätzliche Qualitätskriterien benannt, die Einfluss auf die Vergabe haben und erfahrenen und bewährten Trägern Vorteile bieten können. Es werden jetzt auch der Erfolg und die Qualität bisher erbrachter Leistungen des Bieters berücksichtigt. (§ 65 Abs. 5 VgV)

### BaE – kooperativ und integrativ

Beide genannten Formen der außerbetrieblichen Berufsausbildung entwickelten sich seit Veröffentlichung des Runderlasses 8/98, obwohl er diese Unterscheidung noch nicht beinhaltete. Mit der Ausschreibung der Maßnahmen im März 2005 wurden zwei eigenständige Leistungsbeschreibungen erarbeitet und veröffentlicht. In der kooperativen Form ist der Bildungsträger für die fachtheoretische Ausbildung und die sozialpädagogische Begleitung zuständig; der fachpraktische Teil der Ausbildung findet in einem Kooperationsbetrieb statt. Bei der integrativen Form von BaE findet auch der fachpraktische Teil der Ausbildung überwiegend beim Bildungsträger statt.

Von Anfang an galt zunächst nur das erste Jahr einer Berufsausbildung als förderfähige Maßnahme. Nur dann, wenn eine anschließende Vermittlung auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz nicht gelingt, konnte die Ausbildung außerbetrieblich weitergeführt werden. Da dieser Übergang nur selten gelang, wurde eine Vermittlungsprämie für Träger eingeführt, wenn die Ausbildung spätestens 12 Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit betrieblich fortgesetzt wurde.

Seit 2016 gibt es spezielle Vergaberegeln für „soziale und andere besondere Dienstleistungen“, zu denen auch die Fördermaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit gehören.

## ASSISTIERTE AUSBILDUNG

*Die Arbeitsverwaltung ist seit den Anfängen des Benachteiligtenprogramms für die Umsetzung der Förderung zuständig gewesen. Deshalb ist sie auch verantwortlich für die neue „Assistierte Ausbildung“, die in Zukunft mit den ausbildungsbegleitenden Hilfen zusammengeführt und weiterentwickelt wird.*

*Die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit in Düsseldorf informiert über die neuen Förderformen.*

### Die weiterentwickelte Assistierte Ausbildung – „AsA flex“

Mit dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung wurde die zunächst befristete Assistierte Ausbildung (AsA) am 29. Mai 2020 dauerhaft in das SGB III übernommen.

Um die Komplexität bei den Jugendlicheninstrumenten zu reduzieren und Doppelstrukturen zu vermeiden, wurden die ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) und die Assistierte Ausbildung nach § 130 SGB III (AsA alt) zu einem Instrument vereinheitlicht, in dem alle Angebote aus abH und AsA (alt) weiterhin angeboten werden. Die Zielgruppe wurde erweitert, die bisherige Begrenzung auf Lernbeeinträchtigte und sozial Benachteiligte aufgegeben.

Das neue Instrument der AsA nach §§ 74 – 75a SGB III steht ab Frühjahr 2021 mit der Vorphase und ab Herbst 2021 mit der begleitenden Phase als Unterstützungsleistung für junge Menschen und (deren) Ausbildungsbetriebe zur Verfügung.

In die Weiterentwicklung der AsA sind Erkenntnisse aus intensiven Austauschen mit relevanten Netzwerkpartnern am Übergang Schule in den Beruf sowie zahlreiche Rückmeldungen von Praktikern eingeflossen. Zudem wurden aktuelle Feststellungen der Prüfinstanzen sowie die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit berücksichtigt.

### Handlungsleitende Grundsätze bei der Weiterentwicklung hin zu AsA flex

#### Individuelle Unterstützungsbedarfe – Heterogenität der Zielgruppe

Ziel der AsA ist es, jungen Menschen bei der Aufnahme und der Hinführung auf den erfolg-

reichen Berufsabschluss Unterstützungsleistung anzubieten. Die Unterstützungsleistung orientiert sich dabei am individuellen Bedarf des jungen Menschen. So kann für einen Teil der Zielgruppe die Förderung bereits in der Vorphase beginnen, bis zum Ende der Ausbildung dauern und ggf. eine Nachbetreuung beinhalten. Andererseits können junge Menschen mit AsA auch mit kürzeren Dauern gefördert werden, wenn sie ihre betriebliche Ausbildung auch ohne eine weitere Unterstützung mit AsA erfolgreich fortsetzen und beenden können. Auch der individuelle und zeitliche Bedarf innerhalb der jeweiligen Unterstützungselemente (Stabilisierung der beruflichen Ausbildung bzw. Stütz- und Förderunterricht) kann jeweils ganz unterschiedlich ausgeprägt sein.

#### Durchgängige Betreuung

Ein weiteres zentrales Element der AsA ist die Unterstützung der jungen Menschen vor und während der Berufsausbildung bei demselben Maßnahmeträger, verbunden mit dem Anspruch, ihnen über den gesamten Verlauf der Maßnahme eine feste Bezugsperson zur Verfügung zu stellen. § 74 Abs. 4 Satz 2 greift diesen Aspekt auf und benennt als Bezugsperson dabei die Ausbildungsbegleiterin bzw. den Ausbildungsbegleiter.

#### Transparenz und Wirtschaftlichkeit

Des Weiteren hat die BA eine wirtschaftliche Auslastung der Maßnahme sicherzustellen und die notwendige Transparenz darüber herzustellen, welche Unterstützungsleistungen der junge Mensch erfährt.

### Inhaltliche Neuregelungen

#### Vorphase – begleitende Phase bei demselben Maßnahmeträger

Die weiterentwickelte AsA flex gliedert sich – wie zuvor auch AsA nach § 130 SGB III – in zwei Phasen: eine optionale Vorphase und eine begleitende Phase, die den Kern der AsA darstellt und daher obligatorisch ist.

Damit können junge Menschen mit AsA als einem durchgängigen vor und während der Berufsausbildung zur Verfügung stehenden Förderinstrument bei demselben Maßnahmeträger unterstützt werden. In der Vorphase findet dabei idealerweise das Matching zwischen der/dem Teilnehmenden und dem Ausbildungsbetrieb statt bzw. soll der Übergang in eine betriebliche Ausbildung sichergestellt werden.

### Durchgängige Betreuung durch feste Bezugsperson

Als feste und nunmehr auch gesetzlich verankerte Bezugsperson steht den Teilnehmenden für die gesamte Förderdauer eine Ausbildungsbegleiterin/ ein Ausbildungsbegleiter beim Maßnahmeträger zur Verfügung. Diese/ dieser ist sowohl Bezugsperson für die Teilnehmenden als auch Ansprechpartner und Kontaktperson für die Betriebe. Auch die Koordination aller an der Assistenten Ausbildung beteiligten Akteure obliegt der Ausbildungsbegleitung.

Ändern sich die Unterstützungsbedarfe eines jungen Menschen im Förderzeitraum, bspw. in Folge einer persönlichen Not- oder Ausnahmesituation, ist ein intensiver Austausch zwischen den Ausbildungsbegleitern und den Sozialpädagogen sicherzustellen. Die individuellen Unterstützungsbedarfe und der Förderschwerpunkt sind ggf. kurzfristig neu anzupassen und mit der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter abzustimmen.

### Kontinuität der Bezugspersonen

Um die Kontinuität der Bezugspersonen sicherzustellen, ist sowohl beim ausbildungsbegleitenden Personal als auch bei den sozialpädagogischen Fachkräften in den Vergabeunterlagen festgelegt, dass diese vom Maßnahmeträger fest anzustellen sind. Die Unterstützung des Teilnehmenden erfolgt individuell auf den Einzelfall bezogen.

Aufgrund der Maßnahmespezifika ist AsA flex als Präsenzmaßnahme zu verstehen, gleichwohl umfasst die Betreuungsleistung jegliche betreuende und begleitende Leistung durch die Ausbildungsbegleitung oder die sozialpädagogische Betreuung, die den jungen Menschen betrifft.

Erhalten Teilnehmende erst am Ende der Maßnahmelaufzeit ein Förderangebot, das die gesamte betriebliche Ausbildungszeit umfasst, kann es zu einem Wechsel des Maßnahmeträgers kommen, wenn der Maßnahmeträger bei einer neu ausgeschriebenen bzw. einer sich anschließenden AsA nicht den Zuschlag erhält. Um die Teilnehmenden bei dem Wechsel der Bezugspersonen gut vorzubereiten, sind Übergaberegungen in den Vergabeunterlagen festgelegt, die einen möglichst reibungslosen Übergang ermöglichen sollen.

### Fazit

Mit der Ausgestaltung schafft die BA den Rahmen für ein an den Bedarfen der jungen Menschen ausgerichtetes flexibles Instrument. Neben den Veränderungen bei abH und AsA stehen für benachteiligte junge Menschen weitere Fördermöglichkeiten zur Verfügung, z.B. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sowie Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen.

*Bundesagentur für Arbeit, Stand: 16.11.2020*

## Weitere Entwicklungen

Die berufliche Benachteiligtenförderung ist seit 40 Jahren im Wandel. Aus dem kleinen sozialpädagogisch orientierten Benachteiligtenprogramm des Bundesbildungsministeriums ist ein Regelprogramm in der Arbeitsförderung geworden. Durch diesen Übergang sind weitreichende Änderungen eingetreten und der Charakter der Maßnahmen hat sich geändert. Aus der jugendhilfeorientierten Förderung des Sonderprogramms zu Beginn ist ein an arbeitsmarktpolitischen Zielen ausgerichtetes und standardisiertes Programm der Arbeitsverwaltung geworden.

Neben der außerbetrieblichen Berufsausbildung und den ausbildungsbegleitenden Hilfen sind weitere Fördermöglichkeiten wie die begleitete betriebliche Ausbildung für junge Menschen mit einer Behinderung oder die Initiative „VerA – Stark durch die Ausbildung“ entwickelt worden. Die im Berufsbildungsgesetz geregelte Mindestausbildungvergütung für junge Menschen gilt auch für außerbetrieb-

lich ausgebildete Jugendliche (§ 76 Abs. 7 SGB III). Benachteiligte junge Menschen können auch zunächst eine Einstiegsqualifizierung durchlaufen, bevor sie eine Berufsausbildung beginnen.

Seit 2015 ergänzt die Assistierte Ausbildung (AsA) das Angebot an Hilfsmaßnahmen während der Berufsausbildung. Hier können in einer fakultativen Vorphase junge Menschen auf eine Ausbildung vorbereitet werden; in der begleitenden Phase werden Jugendliche wie Ausbildungsbetriebe unterstützt. Dadurch hat sich die Zahl der Teilnehmer\*innen an Fördermaßnahmen verändert. (vgl. Abb. 2)

Auch das in diesem Jahr in Kraft getretene „Arbeit von morgen-Gesetz“ entwickelt die Richtlinien kontinuierlich weiter. Die ausbildungsbegleitenden Hilfen sollen nach einer Übergangszeit durch das jüngere Instrument „Assistierte Ausbildung“ ersetzt werden, das eine ähnliche Zielrichtung verfolgt. Alle bisherigen Fördermöglichkeiten bleiben dabei erhalten. In Zukunft können junge Menschen

Aus der jugendhilfeorientierten Förderung des Sonderprogramms zu Beginn ist ein an arbeitsmarktpolitischen Zielen ausgerichtetes und standardisiertes Programm geworden.

in Ausbildung und – neu – in der Einstiegsqualifizierung mit „AsA“ unterstützt werden. Auch junge Menschen, die im grenznahen Ausland wohnen, können bei einer Ausbildung in Deutschland gefördert werden. Nach bestandener Abschlussprüfung kann die Förderung zur Festigung eines Arbeitsverhältnisses weitergehen; eine Art Neuaufgabe der Übergangshilfen aus dem Benachteiligtenprogramm. Die wichtigste Veränderung ist aber wohl die Flexibilisierung des Förderprogramms. § 75 Abs. 3 SGB III schreibt vor, dass die erforderliche Unterstützung in regelmäßigen Abständen in Abstimmung mit dem Träger überprüft werden muss. Das führt dazu, dass jeweils ein bestimmtes Stundenkontingent für Fördermaßnahmen zunächst für drei Monate bewilligt wird; anschließend kann der Umfang je nach Notwendigkeit neu festgesetzt werden.

Angesichts zurückgehender Zahlen an Ausbildungsplätzen und der Corona-Krise hat sich bei der Veröffentlichung des diesjährigen Berufsbildungsberichtes im Frühjahr der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung zu Wort gemeldet und mitgeteilt, dass sich „die unterschiedlichen Akteure der beruflichen Bildung eng abstimmen und notfalls auch unkonventionelle Maßnahmen vorschlagen“ wollen. (BiBB, 2020, S. 102) Dazu kann auch die schon früher praktizierte zeitlich befristete Ausweitung außerbetrieblicher Ausbildungsplätze gehören.

Inzwischen liegen zwei Förderrichtlinien für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ vor, die durch Ausbildungs- und Übernahmeprämien versuchen, die pandemiebedingten Probleme am Ausbildungsmarkt zu beheben. Durch eine inklusive Ausrichtung unseres Ausbildungssystems mit einer – auch im Koalitionsvertrag der jetzigen Bundesregierung angekündigten – Ausbildungsgarantie, besser noch einem „Recht auf Ausbildung“, kann auch den benachteiligten und beeinträchtigten jungen Menschen der Weg in den Beruf und zur umfassenden Teilhabe geebnet werden.

*\*) Erweiterte und aktualisierte Fassung des Aufsatzes „Ein Rück- und Ausblick auf 40 Jahre Benachteiligtenförderung“, der im Heft 24/2020 der Zeitschrift „Dreizehn“ des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit erschienen ist.*

#### Literatur:

BAG JAW: Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendaufbauwerk: Rechtsgutachten zur Verankerung des Benachteiligtenprogramms. Bonn 1987

BAG JAW: Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit (Hg.): Qualität in der Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher. 15. PraktikerInnengespräch vom 19. – 20. September 1995. Bonn 1996

BiBB: Bundesinstitut für Berufsbildung: 25 Jahre berufliche Benachteiligtenförderung – Dokumentation der BiBB-Fachtagung vom 27./28.9.2005. Bonn 2005

BiBB: Bundesinstitut für Berufsbildung: Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2020. Bonn 2020

BMBF: Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hg.): Berufliche Bildung für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf. Bonn, Berlin 2005

BMBF: Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hg.): Gutachten zur Systematisierung der Fördersysteme, -instrumente und -maßnahmen in der beruflichen Benachteiligtenförderung. Bonn, Berlin 2009

BMBW: Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft (Hg.): Sozialpädagogisch orientierte Berufsausbildung. Bonn 1992

Bundestag Report 9-10/87: Verschiebebahn- oder längst fälliger Schritt? in: Die Heimstatt 36. Jg., 1988, S. 64 - 66

Deutscher Bildungsrat: Strukturplan für das Bildungswesen. Empfehlungen der Bildungskommission. Stuttgart 1970

Forum Bildung (Hg.): Qualifizierte Berufsausbildung für alle! Bonn, o. J. (2000)

Hampel, Christian: Jugendberufshilfe. Rechtsgrundlagen, Entwicklungen, Bewertungen. Köln 2006

Heidelberger Institut Beruf und Arbeit (HIBA): Sicher über Ausbildungsklappen? Bilanz und Perspektive ausbildungsbegleitender Hilfen. Heidelberg o. J.

Institut für Berufliche Bildung, Arbeitsmarkt und Beschäftigung (Hg.): Jedem eine Chance - Sieben Jahre Berufsausbildung im Benachteiligtenprogramm. o. O., o. J. (1987)

Koch, Hans Konrad: Benachteiligte fördern heißt Ausgrenzung verhindern, in: Heidelberger Institut Beruf und Arbeit (Hg.): Impulse und Perspektiven. 20 Jahre Benachteiligtenförderung. Heidelberg 2000

Pressemitteilung des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft: Benachteiligten-Programm wird weiterhin von der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführt. in: Die Heimstatt 30. Jg., 1982, S. 151

Reitz, Britta; Schier, Friedel: Good Practice Center fördert „Gute Praxis“, in: BWP 1/2004, S. 48 - 50

Wilms, Dorothee: Thesen zur Zukunft der Berufsbildung. in: Die Heimstatt 34. Jg., 1986, S. 396 - 400

#### Autor:

Christian Hampel, Dipl.-Pädagoge, arbeitet als Referent für Jugendberufshilfe bei der Landesarbeitsgemeinschaft Kath. Jugendsozialarbeit NRW in Köln.

#### IMPRESSUM

jugendsozialarbeit aktuell  
c/o LAG KJS NRW  
Kleine Spitzengasse 2 – 4  
50676 Köln  
E-MAIL: [aktuell@jugendsozialarbeit.info](mailto:aktuell@jugendsozialarbeit.info)  
WEB: [www.jugendsozialarbeit.info](http://www.jugendsozialarbeit.info)

jugendsozialarbeit aktuell (Print)  
ISSN 1864-1911  
jugendsozialarbeit aktuell (Internet)  
ISSN 1864-192X

VERANTWORTLICH: Stefan Ewers  
REDAKTION: Franziska Schulz  
DRUCK/VERSAND: SDK Systemdruck Köln

